Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 7335.) Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, nachdem im Großherzogthum Oldenburg neuerdings das bisherige dortige Ober-Appellationsgericht und das Appellationsgericht zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung „Ober-Appellationsgericht" vereinigt worden sind, und dadurch eine Aenderung in der Organisation der durch Unsere Verordnungen vom 5. November 1854. und 6. Oktober 1858. mit Wahrnehmung der richterlichen Funktionen für Unser Jadegebiet kommissarisch betrauten Großherzoglich Oldenburgischen Gerichtsbehörden eingetreten ist, zur ferneren Regelung des durch jene Verordnungen geschaffenen Verhältnisses, auf Grund stattgehabter Verabredung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, im Anschlusse an die gedachten Verordnungen, was folgt:

Artikel 1.

Zu §. 4. der Verordnung vom 5. November 1854. und Artikel 2. der Verordnung vom 6. Oktober 1858.

In Justizsachen geht die bisherige Kompetenz

a) des Großherzoglichen Appellationsgerichts zu Oldenburg als Justizkanzlei, mit Ausnahme der allgemeinen Dienstangelegenheiten,

auf den Appellationssenat,

b) des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg, mit Ausnahme der allgemeinen Dienstangelegenheiten,

auf den Kassationssenat, und

c) des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts und des Appellationsgerichts hinsichtlich der allgemeinen Dienstangelegenheiten

auf das Plenum des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg über.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1869.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Im Uebrigen verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Verordnungen vom 5. November 1854. und 6. Oktober 1858.

Der Marineminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7336.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen, welche dem Staate hinsichtlich des Anlagekapitals der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn, der Cöln-Gießener Eisenbahn und der festen Rheinbrücke bei Cöln nach den Verträgen vom 30. Dezember 1852., vom 22. Juni 1854. nebst Schlußprotokoll vom 25. Oktober 1854. und vom 10. August 1865. obliegt, ist von dem Zeitpunkte ab, an welchem der Staat die aus seiner Betheiligung an dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen bei dessen Gründung herrührenden und die später durch Amortisation erworbenen Cöln-Mindener Stammaktien im Betrage von 2,529,000 Thalern, beziehungsweise die den Garantiefonds zur Deckung etwaiger Zinsausfälle bildenden Effekten ganz oder theilweise veräußert oder sonst darüber zu anderen als den in den eben erwähnten Verträgen bezeichneten Zwecken verfügt, eintretenden Falles jederzeit aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse in demselben Umfange zu erfüllen, wie dies

zu

zu geschehen hätte, wenn die Stammaktien zum Betrage von 2,529,000 Thalern sich fortdauernd im Besitze des Staats befänden, beziehungsweise der Garantiefonds nach den in den gedachten Verträgen enthaltenen Festsetzungen bei zinsbarer Anlegung der Bestände desselben zu 4½ Prozent beibehalten wäre.

§. 2.

Hinsichtlich des hier anliegenden Vertrages vom 10. August 1865. wird hiermit gleichzeitig der Staatsregierung Entlastung ertheilt.

§. 3.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Vertrag

zwischen

dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die im §. 21. des unterm 9. Oktober 1843. errichteten und unterm 18. Dezember ejusdem anni landesherrlich bestätigten Statuts der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie in den zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträgen vom 30. Dezember 1852. resp. 22. Juni 1854. nebst Schlußprotokoll vom 25. Oktober desselben Jahres vorgesehene Amortisation der Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft durch den Staat im Wege der allmäligen Einlösung nach dem Nennwerthe wird für immer aufgehoben.

§. 2.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zahlt dem Staate zur Entschädigung für den Wegfall der im §. 1. auf immer aufgehobenen Amortisation dreizehn Millionen Thaler. Zum Zwecke der Bereitstellung dieser Entschädigung wird die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ihr dermaliges Aktienkapital verdoppeln, also von jetzt dreizehn auf sechsundzwanzig Millionen Thaler erhöhen. Von den hiernach zu emittirenden neuen Aktien soll auf jede alte Aktie dem Inhaber eine neue zum Nominalwerthe mit der Berechtigung angeboten werden, die neuen Aktien noch innerhalb des laufenden Jahres voll einzuzahlen und auf diese Weise schon für die Erträgnisse des Betriebsjahres 1866. mit den alten Aktien gleichberechtigt zu machen. Auf die neuen Aktien, welche auf die im Besitz des Staates befindlichen Aktien fallen, wird die Einzahlung des Nominalbetrages durch Abrechnung auf die obige Entschädigung geleistet. Von dem hierdurch nicht getilgten Theil der Entschädigung hat die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft drei Millionen Thaler bis zum 1. Oktober d. J. und den Rest bis zum 2. Januar 1866. dem Staate baar auszuzahlen.

§. 3.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft willigt darin, daß der nach den Verträgen wegen der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn vom 30. Dezember 1852. und wegen der Cöln-Gießener Eisenbahn und der festen Rheinbrücke bei Cöln vom 22. Juni 1854. resp. nach dem Schlußprotokoll vom 25. Oktober 1854. zur Deckung etwaiger Zinsenausfälle bestimmte Garantiefonds auf die Ansammlung eines Bestandes von zwei Millionen Thalern, berechnet nach dem jeweiligen Kurswerthe der darin niedergelegten Effekten, beschränkt wird. Die diesen Kurswerth von zwei Millionen Thalern übersteigenden gegenwärtigen Bestände des Garantiefonds werden dem Staate hierdurch zur freien Verfügung überlassen. Imgleichen sollen alle nach den besagten beiden Verträgen dem Garantiefonds zugewiesenen laufenden Einnahmen des Staates aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen, einschließlich der Zinsen und Dividenden des angesammelten Garantiefonds, dem Staate fortan insoweit zur freien Verfügung verbleiben, als sie zu Zinszuschüssen für das jedesmal vorhergehende Betriebsjahr nicht in Anspruch genommen werden und auch nicht dazu erforderlich sind, um den während der Vorjahre durch geleistete Zinszuschüsse oder sonst etwa unter den Betrag von zwei Millionen Thalern verminderten Garantiefonds wieder auf diese Höhe zu bringen. Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. des Vertrages vom 22. Juni 1854. wegen eventueller Verminderung des Garantiefonds auf einen eisernen Garantiebestand von bloß dreimalhundert Tausend Thalern sollen übrigens durch gegenwärtige Vereinbarungen keine Aenderung erleiden, es soll vielmehr bei denselben auch ferner sein Bewenden behalten.

§. 4.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft entbindet den Staat von der Zinsgarantie, welche derselbe nach deren Statut vom 9. Oktober 1843. und der Aller-

Allerhöchsten Konzessions-Urkunde vom 18. Dezember 1843. auf Höhe von drei und einem halben Prozent für die Stammaktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft übernommen hat. Die genannte Gesellschaft wird zu diesem Zwecke ihre Aktionaire zum Umtausch ihrer jetzigen Aktiendokumente gegen solche neu auszufertigende Dokumente veranlassen, in denen die erfolgte Aufhebung der Zinsgarantie des Staates ausdrücklich anerkannt wird und welche nach Form und Inhalt mit den nach einem festzustellenden neuen Schema auszufertigenden Dokumenten der nach §. 2. dieses Vertrages zu emittirenden neuen Aktien übereinstimmen. Wer von dem Rechte Gebrauch machen will, auf eine alte Aktie eine neue zum Nominalwerthe zu erhalten (§. 2.), soll sich gefallen lassen, daß das Dokument der alten Aktie gleich bei der Anmeldung zum Bezuge der neuen Aktie umgetauscht oder doch auf demselben, wenn die neuen Aktiendokumente bis dahin nicht fertig gestellt sind, mindestens das Aufhören der Zinsgarantie des Staates durch Abstempelung kenntlich gemacht wird.

§. 5.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft entbindet den Staat von jeder Verpflichtung aus den durch die Gesetze vom 24. Mai 1853. und 18. April 1855., beziehungsweise durch die in diesen Gesetzen bezogenen Verträge vom 30. Dezember 1852. und 22. Juni 1854. übernommenen Zinsgarantien für die Anlagekapitalien resp. der Eisenbahn von Oberhausen zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim und der Eisenbahn von Deutz nach Gießen nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz von dem Zeitpunkte ab, von welchem während zehn auf einander folgender Jahre die Leistung von Zinszuschüssen für diese Unternehmungen Seitens des Staates nicht mehr erforderlich gewesen sein wird. Mit diesem Zeitpunkte hört auch die Verpflichtung des Staates zur Reservirung des eisernen Garantiebestandes von dreimalhundert Tausend Thalern (§. 3.) gänzlich auf.

§. 6.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird dem Staate über das Siebentel des Aktienkapitals, welches derselbe nach §. 16. ihres Statuts bei Gründung des Unternehmens übernommen hat, einzelne, auf den Betrag von je zweihundert Thalern lautende Aktien in gleicher Form ausfertigen, als den übrigen Aktionairen.

§. 7.

Der Staat verzichtet auf die ihm nach §. 21. des Statuts der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zustehenden Zinsen und Dividenden von denjenigen sechshundert neun und sechszig Tausend Thalern Aktien, welche er durch Einlösung zum Nennwerthe bis zum Januar 1854. einschließlich bereits amortisirt hat. Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich dagegen, dem Staate den gleichen Nominalwerth in neu auszufertigenden Aktien zu überweisen. Diese neuen Aktien sollen von der Zeit ab, wo die amortisirten Aktien an den Zinsen und Dividenden Theil zu nehmen aufgehört haben, in deren Genuß treten.

§. 8.

§. 8.

Die dem Staate nach den §§. 6. und 7. zu überweisenden neuen Aktien sollen den ursprünglichen Stammaktien gleichstehen und daher ebenso wie die letzteren bei der neuen Aktien-Emission (§. 2.) dergestalt mitbetheiligt und mitberücksichtigt werden, daß der Staat auf jede dieser Aktien auch eine neue Aktie zum Nominalwerth abzunehmen berechtigt ist.

§. 9.

In Beziehung auf die Zinsgarantie und beziehungsweise die Amortisation, zu welcher der Staat hinsichtlich des Anlagekapitals der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn, der Cöln-Gießener Eisenbahn und der festen Rheinbrücke bei Cöln nach den Verträgen vom 30. Dezember 1852. und vom 22. Juni 1854. resp. nach dem Schlußprotokolle vom 25. Oktober desselben Jahres sich verpflichtet hat, treten die Erträgnisse von den ihm nach den §§. 6. und 7. zu überweisenden neuen Aktien in die Stelle der Zinsen und Dividenden der ursprünglichen Staatsbetheiligung zu einem Siebentel des Aktienkapitals, sowie der bis 1854. einschließlich bereits amortisirten sechshundert neun und sechszig Tausend Thaler Aktien. Es soll jedoch dem Staate freistehen, diese neuen Aktien jederzeit zu veräußern oder sonst darüber nach eigenem Ermessen Verfügung zu treffen, sobald er gleichzeitig anderweit die Verpflichtung übernimmt, der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zur Deckung etwaiger Zinsausfälle und zur Amortisation des Anlagekapitals der Rheinbrücke die gleichen Beträge, welche er im Falle der Fortdauer des Besitzes jener Aktien herzugeben hätte, vorkommenden Falls aus sonstigen Fonds zu gewähren.

§. 10.

Insoweit in gegenwärtigem Vertrage nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bleiben alle Rechte des Staates, insbesondere auch dessen Anspruch auf Superdividende (§. 16. Nr. 4. der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft), im vollen seitherigen Umfange fortbestehen.

Die zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge vom 30. Dezember 1852. resp. 22. Juni 1854. nebst dem Schlußprotokoll vom 25. Oktober desselben Jahres bleiben nur noch insoweit in Kraft, als sie nicht durch das vorstehende Uebereinkommen aufgehoben oder modifizirt sind.

So geschehen zu Cöln im Direktionsgebäude der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, am 10. August 1865.

C. Matzerath. D. Oppenheim. W. Joest.

(Nr. 7337.) Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868. über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden ꝛc. Vom 11. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Tilgung vormals Hannoverscher Landes- und Eisenbahnschulden ist vom Jahre 1869. ab in der Art zu bewirken, daß die in jedem Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen im Anfange des Monats Juni öffentlich ausgeloost und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht und mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung können die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag bei der Bezirks-Hauptkasse in Hannover baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden unabgehobene Kapitalbeträge nicht weiter verzinst.

§. 2.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist ermächtigt, Staatsschuldverschreibungen auf Namen, wenn der Eigenthümer es beantragt, in solche, die auf den Inhaber lauten, umzuschreiben. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Eigenthümer der Verschreibung zu tragen. In Bezug auf die Tilgung wird durch die Umschreibung nichts geändert.

§. 3.

Die vor Erlaß des Gesetzes vom 29. Februar 1868. geschehenen Einschreibungen von Staatsschuldverschreibungen, welche auf den Inhaber ausgestellt sind, auf den Namen des Besitzers können, auf dessen Antrag und Kosten, von der mit der speziellen Verwaltung des betreffenden Staatsschuldenwesens beauftragten Provinzialbehörde wieder aufgehoben werden.

§. 4.

Auf Namen ausgestellte Staatsschuldverschreibungen, welche Behufs der Tilgung eingelöst sind, können, nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, einstweilen von der im §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 57.) vorgeschriebenen Vernichtung durch Feuer ausgeschlossen und, mit dem Tilgungsvermerk versehen, während der Verjährungszeit aufbewahrt werden. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt überlassen, diese Aufbewahrung selbst zu übernehmen, oder dieselbe der betreffenden Provinzialbehörde zu übertragen.

 Nach

Nach Ablauf der Verjährungszeit erfolgt die Vernichtung der aufbewahrten Verschreibungen nach Vorschrift des §. 17. a. a. O.

Sowohl nach ertheilter Decharge über die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse durch den Landtag, als auch demnächst nach bewirkter Vernichtung der Schuldverschreibungen, sind die Littern, Nummern und Geldbeträge der letzteren öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Für die Fälle, in welchen das Verfahren zur Amortisation abhanden gekommener oder vernichteter Staatsschuldverschreibungen oder Zinskupons bei Eintritt der verbindlichen Kraft des Gesetzes vom 29. Februar 1868. nach den bis dahin gültig gewesenen Vorschriften so weit durchgeführt war, daß nur noch die Ausfertigung neuer Dokumente an Stelle der amortisirten und die Aushändigung der neuen Verschreibungen oder Kupons an die Berechtigten zu veranlassen blieb, wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, die Ausfertigung der neuen Schuldverschreibungen oder Zinskupons, insofern dieselbe nicht wegen inzwischen eingetretener Verjährung entbehrlich ist, sowie die Aushändigung an die Berechtigten nach Maaßgabe der vor Erlaß des Gesetzes vom 29. Februar 1868. bestandenen Gesetze und mit der den Bestimmungen dieser letzteren entsprechenden rechtlichen Wirkung auszuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).